

# Kunterbunte Inklusion

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kunterbunte Inklusion“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein arbeitet überregional und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind: Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht.

Insbesondere durch,

- a) Stärkung Betroffener durch ideelle und materielle Unterstützung.
- b) Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Familien, in denen ein oder mehrere Menschen mit Behinderungen leben, aber auch von Menschen und Familien ohne eigene Betroffenheit, die in Kontakt zu Menschen mit Behinderung stehen.
- c) Hilfe zur Selbsthilfe durch Austausch und Beratung.
- d) Anbahnung und Verbreitung inklusiver Kompetenzen. Bspw. durch Öffentlichkeitsarbeit und informative Veranstaltungen.
- e) Förderung von selbstverständlichem Zusammenleben, z.B. durch die Verbreitung von inklusiver Kinderbetreuung am Wohnort sowie der inklusiven Beschulung an den Sprengelschulen.
- f) Anbahnen von Wegen zum 1. Arbeitsmarkt und/oder in eine selbstbestimmte Wohnsituation.
- g) Förderung inklusiver Freizeit.
- h) Förderung hilfreicher Pädagogik, bspw. der Montessori-Pädagogik.
- i) Aufbau eines Netzwerkes.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Estg. erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Hierbei ist sowohl eine aktive Mitgliedschaft sowie eine Fördermitgliedschaft möglich, auch Ehrenmitglieder kann der Verein ernennen.
- (2) Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand bestätigt in Textform die Aufnahme bzw. die Ablehnung.
- (4) Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe und Staffelung des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung (BO) geregelt.
- (5) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag, ob ein passives Mitglied zum aktiven wird.
  - (6 a) Ehrenmitglied ist ein Mitglied unseres Vereins, das aufgrund seiner oder ihrer Verdienste von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.
  - (6 b) Ein Fördermitglied unterstützt den Verein finanziell oder materiell, es besitzt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss.

Zu b) Der Austritt kann nur zum nächsten Geschäftsjahresende mit einer Frist von sechs Wochen vorgenommen werden und muss schriftlich erklärt werden.

Zu c) Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nach Mahnung und Zahlungsaufforderung vom Vorstand aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

Zu d) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange oder fehlende Verfolgung der Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen, über den die terminlich nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Austritt und Ausschluss werden rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres, bis dahin sind die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen vom Zeitpunkt der Mitteilung über den Ausschluss bis zu dessen endgültigen Wirksamwerden/Unwirksamwerden.

## § 6 Einnahmen

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sponsoring, und Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Organisationen, von Unternehmen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen.

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Gestaltung der Beitragsleistungen, bspw. Höhe, Staffelung, Vergünstigungen und Erlässe regelt die Beitragsordnung.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vereinsgesetz ist es erforderlich die Daten aller Beitragszahler elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

- (3) Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet Ihren Beitrag fristgemäß innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungstellung zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Einnahmen und Erträge des Vereins informiert.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand, Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. Vorsitzende/r,
2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstände bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange im Amt, bis der neue Vorstand wirksam gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit, egal durch welchen Grund, erfolgt die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit auf einer hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die geltende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
  - e) Pflege der Social-Media-Accounts und der Internetseite des Vereins im Sinne der Vereinsatzung bzw. Benennung oder Absetzung eines dafür verantwortlichen Vereinsmitglieds.

- f) Pflege der (z.B. WhatsApp-) Austauschgruppen im Sinne der Vereinssatzung bzw. Benennung oder Absetzung eines dafür verantwortlichen Vereinsmitglieds und Hinzufügen von neuen Mitgliedern zu den Gruppen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungen sind vom Vorstand an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, herauszugeben. Die Einladung erfolgt in Textform. Anträge zur Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video-/ Telefonkonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video-/ Telefonkonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn der jeweils vorgeschriebene Anteil aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) der Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Entscheidung bezüglich einer Mitgliedschaft.
- (5) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes leitet ein/e von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählende/r Wahlleiter/in.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (7) Alle Wahlen und Abstimmungen sind per Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen und abzustimmen. Diese Wahlfreiheit zur geheimen Wahl scheidet bei Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung aus. Bei Stimmengleichheit wird erneut verhandelt und abgestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.

#### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gilt § 9.

#### **§ 11 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter.

#### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, werden vom Vorstand umgesetzt. Sobald der Vorstand Satzungsänderungen nach dieser Regelung beschließt, sind die Mitglieder zeitnah darüber zu informieren.

#### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis in Form eines Berichts der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte schlagen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands vor.
- (2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

- (3) Ist die Wahl zweier Kassenprüfer nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung eine geeignete Institution – vorzugsweise eine Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft – mit der Prüfung beauftragen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Einholung eines entsprechenden Beschlusses im schriftlichen Verfahren wird ausgeschlossen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lernwerkstatt Inklusion e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. .

Die Satzung wurde errichtet am 10.12.2019, und neugefasst in den Mitgliederversammlungen vom 19.01.2024 und 27.11.2024.